

# RICHTLINIE

zur

## Fernwärme- Anschlussförderung 2018 / 2019 der Stadtgemeinde Mariazell

-----  
gültig für Fernwärmeanschlüsse ohne Landesförderungen im Zeitraum

01.04.2018 bis 31.12.2019

### 1. Zielsetzung

- 1.1 Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emission und Senkung des Energieverbrauchs.
- 1.2 Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Flüssiggas durch die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- 1.3 Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger durch die Nutzung erneuerbarer Energien.
- 1.4 Reduktion der Auslandsabhängigkeit für den Bezug fossiler Energieträger und die damit zusammenhängenden Risiken.
- 1.5 Steigerung der heimischen Wertschöpfung
- 1.6 Sicherung und Erhöhung der regionalen Beschäftigung

### 2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Förderungswürdig sind Anschlüsse an ein Fernwärmenetz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell, für die keine Förderung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Rahmen der „Förderung von Fernwärme- und Erdgasanschlüssen, gültig für Anschlüsse von 01.01.2018 bis 31.12.2019“, beantragt bzw. realisiert wurde.
- 2.2 Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude von in Mariazell kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen.
- 2.3 Nicht förderungsfähige Objekte sind Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
- 2.4 Das Objekt muss sich im Anschlussbereich des Fernwärmenetzes Mariazell und damit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell befinden.
- 2.5 Die Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn

27.03.2018

- die Anlage den geltenden Normen, technischen Anschlussbedingungen und Allgemeinen Bedingungen des Fernwärme-Versorgers entspricht, nach dem 01.04.2018 errichtet wurde und spätestens per 31.12.2019 in Betrieb genommen wurde;
- es sich um neu errichtete Anlagen bzw. Anlagenteile handelt;
- sich die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet hat, für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den jeweiligen Zuschuss zurückzuzahlen;
- die errichtete Fernwärmeversorgungsanlage eine baurechtlich genehmigte Wohnung/Räumlichkeiten spätestens mit dem Ablauf dieser Förderung (31.12.2019) versorgt (Fertigstellungsmeldung durch das Fernwärme-Unternehmen);
- die errichtete Fernwärmeversorgungsanlage Einzelraumheizungen ersetzt und / oder den Umstieg von fossilen Energieträgern, wie Öl und Flüssiggas auf erneuerbare Energieträger (Wärme aus Biomasse) in der Weise bewirkt, dass die Einzelraumheizungen oder die Anlage für fossile Energieträger demontiert bzw. nachweislich stillgelegt wird;
- mit Bezug der Wärmeversorgung (Inbetriebnahme-Zeitpunkt) und Inanspruchnahme dieser Förderung eine Bindefrist mit dem Fernwärme-Versorgungsunternehmen im Ausmaß von mindestens drei Jahren (Fernwärmebezug aus dem Fernwärmenetz) vereinbart ist.

2.6 Die Höhe der von der Stadtgemeinde Mariazell an ein Unternehmen zu vergebende Förderung ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages i.V.m. der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI 2006/L 379/05 vom 28.12.2006, begrenzt. Diesbezüglich hat sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Mariazell bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung)

### **3. Förderungswerberin / Förderungswerber**

Förderungswerberinnen / Förderungswerber können natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mariazell, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Vereine mit Sitz in Mariazell und Unternehmen mit förderungswürdigen Objekten in der Stadt Mariazell sein.

### **4. Gegenstand und Höhe der Förderung**

Die Stadtgemeinde Mariazell gewährt Förderungen für Anschlüsse an das örtliche Fernwärmenetz durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss zu den Investitionskosten. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 40 % der Investitionskosten.

Zu den Investitionskosten zählen:

- Errichtung der Fernwärme- Anschlussleitung (Anschlusskostenbeitrag und Baukostenzuschuss)
- Lieferung und Einbau der Wärmeübergabestation
- Elektrischer Anschluss der Wärmeübergabestation inkl. Anschluss an das Datennetz

Die Förderung beträgt:

- a) Für Objekte mit bereits vor dem 01.04.2018 vorhandenem Fernwärmeanschluss samt Wärmeübergabestation, jedoch ohne zentraler Wärmeversorgung (ohne Zentralheizung)

- je Wohnungsinstallation ..... EUR 400,-- inkl. USt.

(wenn diese nach dem 01.04.2018 errichtet wurde)

- b) Für Objekte mit neu zu errichtendem Fernwärmeanschluss

- Pauschale für den Fernwärmeanschluss in Abhängigkeit von der installierten Leistung (kW der Wärmeübergabestation)

bis 45 kW ..... EUR 700,-- inkl. USt.

46 bis 80 kW ..... EUR 1.200,-- inkl. USt.

über 80 kW ..... EUR 1.700,-- inkl. USt.

Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahmen durch Fachunternehmen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

## 5. Verfahren

Ansuchen um die Fernwärme- Anschlussförderung nach diesen Richtlinien sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Formblattes beim Bauamt der Stadtgemeinde Mariazell im Wege über den/die Fernwärme- NetzversorgerIn einzubringen.

Der Förderungsantrag ist durch nachstehende Unterlagen zu ergänzen:

- Kopien der saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und über die Demontage bzw. Stilllegung der fossilen Heizungsanlage durch das befugte, ausführende Unternehmen.
- Bestätigung über die fristgerechte Fertigstellung und Aufnahme der Wärmeversorgung durch das Wärmeversorgungsunternehmen. (z.B. Zählerdatenblatt)

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Fernwärme- Versorgungsanlage einzubringen.

Bei Ablehnung des Förderungsansuchens erhält die Förderwerberin / der Förderwerber eine schriftliche Verständigung mit Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von der Förderwerberin / vom Förderwerber bekanntzugebendes Bankkonto. Die Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens nach Aufnahme der Wärmeversorgung.

## 6. Überprüfung

27.03.2018

Die Stadtgemeinde Mariazell behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Fernwärmeanschlüsse durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu möge die Förderwerberin / der Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die originalen Rechnungsunterlagen gewähren.

Weiters stimmt der Förderwerber zu, dass der/die NetzversorgerIn Informationen über den Wärmebezug, in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Wärmeversorgung, der Stadtgemeinde Mariazell zur Verfügung stellen darf.

## **7. Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mariazell. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

## **8. Widerruf**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mariazell schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerberin / der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von der Förderwerberin / dem Förderwerber zurückzuzahlen.

## **9. Laufzeit**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in der Sitzung am 26.03.2018 beschlossen wurden, gelten befristet bis zum 31.12.2019.

Der Bürgermeister

Manfred Seebacher